

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 1 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 13 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionalberichts über die Entlassung der Beamten.)

Da laut dem ersten Art. des Beschlusses, den Wahlversammlungen die Gründe der Entlassungsbegehren zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen, so ist solches schon eine starke Hemmung der Gründen, die an sich nicht wichtig sind, Entlassung zuzusagen. Wann man nicht das gute Vertrauen hätte: dieser Fall werde nicht mit Rigeur ausgeführt, und die Hoffnung, es werden weise, einsichtsvolle, sanfte Männer die vacanten Plätze ausfüllen, so würde es der Majorität sehr schwer fallen, den Beschluss anzunehmen.

Und da endlich der verfassungsmäßige Austritt und die Erneuerung des Senats nur die ungraden Jahre bezeichnet, so glaubt die Commission, diese Entlassungsbegehren gehen nur auf einzelne Individuen: dieses könne ohne Verletzung der Constitution geschehen, weil sie nur nach dem 5ten Art. des Beschlusses, in der Abgehenden Stelle eintreten, und also als Suppleante anzusehen sind: um so viel mehr, da der Senat das letzte Jahr von diesem Beschluss keinen Ge-

brauch machen könnte, weil nicht allgemein zur gesetzlichen Zeit gewählt, und ein grosser Theil der Republik vom Feinde besetzt gewesen. — Aus diesen überwiegenden Gründen, rath die Majorität der Commission zur Annahme.

Der Bericht der Minderheit der Commission ist folgender:

Indem die Minorität Eurer Commission den gegenwärtigen Beschluss näher prüfte, empfand sie im ganzen Umfange, wie wichtig es für die innere Ruhe der Republik, wie wichtig es für das Heil des Vaterlandes sey, daß die öffentlichen Beamten, weit entfernt in diesen Zeiten eine feige Muthlosigkeit, oder was eben so arg ist, einen schmutzigen Egoism zu verrathen, lebhaft und innig von dem Gedanken durchdrungen seyen, daß sie: ist mehr als jemals sich ausschließlich dem allgemeinen Besten widmen sollen. — Die Minderheit Eurer Commission konnte sich nicht vorstellen, daß öffentliche Beamte, daß sogar Glieder der Gesetzgebung den unseeligen Gedanken hegen könnten, ihre Stellen jetzt zu verlassen, wo das Vaterland mehr als je berechtigt ist, alle mögliche Aufopferungen von ihnen zu fodern. — Zwar sind die feindlichen Heere von Helvetiens Grenzen verdrängt, und (gedankt sey es den tapfern Franken) die Anschläge fremder Mächte vereitelt; allem noch sind wir nicht am Ziele unserer Wünsche. Die Hoffnung, ehestens dem Volke eine seinen Bedürfnissen angemessene Verfassung vorzulegen, verschwindet mit jedem Tage mehr und mehr. Unsere Meynungen hierüber sind getrennt, und hie und da schütteln Uebelgestante ungestraft die Fasel der Zweytracht. — Ein grosser Theil unserer Mitbürger leben in banger Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, und erwarten mit Ungeduld, die ihnen seit 2 Jahren verheissene Unabhängigkeit, als den einzigen Lohn

ihrer namlosen Aufopferungen und ausgestandenen Leiden. — B. R.! Es ist niemand unter Euch, der nicht die gegenwärtige Stimme des Volks kenne: Niemand, der nicht gestehen müste, daß die Annahme dieses Beschlusses, wenigstens in diesem Augenblicke, eine allgemeine Verwirrung und Anarchie nach sich ziehen würde. Freilich ist die Verwerfung desselben, mit einigen Nachtheilen verbunden; allein sie sind vorübergehend und in ihren Folgen lange nicht so verderblich als jene, die die Anarchie erzeugen könnte. Denn, müßten wir in den Umständen, in denen wir gegenwärtig uns befinden, nicht besorgen, sie werde als eine Art von Einladung zu Entlassungsbegehren, auf alle ize noch unentschlossene Beamte wirken: müßten wir nicht befürchten, sie werde eine Art Signal seyn, dem alle, die bisdahin wankend und ohne Entschluß waren, nun gehorchen, und durch ihr Beispiel noch eine Menge ihrer Collegen zur Nachfolge verleiten werden; nicht in den obersten Gewalten, aber in den Cantons, Autoritäten läßt sich das mit Grund besorgen. Kurz, bald würdet Ihr inne werden, daß auf solche Art wohl ganze Corps mit einemmale abtreten würden.

Dies, B. R.! sind die Gründe, die mich bewegen, Euch die Verwerfung des Beschlusses anzurathen. Eurer Weisheit und Eurem Patriotismus überlasse ich es, hierüber zu beschließen, was die Umstände, was das Heil des Vaterlandes gebent.

Genhard. Die Resolution könnte freylich manchen Beschwerden abhelfen, manchem Einzelnen Beruhigung schaffen: aber Mißbrauch und Anarchie würden ihre traurige Folgen fürs Ganze seyn; viele gute Bürger würden abtreten, und überall nicht oder schlecht ersetzt werden können. Er möchte die Wahlversammlungen nur dann Entlassungen zu geben berechtigen, wenn Beweise der Nothwendigkeit der Entlassung für den der entlassen werden will, und der Unschädlichkeit fürs Ganze, dem Corps, dessen Glied entlassen werden soll, sind vorgelegt, und von ihm als gültig anerkannt worden. Will die Mehrheit eines Corps abtreten, so soll eine höhere Autorität darüber abprechen.

Scherer. Weil man sich zu einer Verminderung der Ráthe nicht vereinigen konnte, was doch so wünschbar gewesen wäre, so kann er sich das Gute, was aus den Künftelernen, die man ize vorschlägt, entstehen soll, nicht vorstellen: die Beamten sollen bey ihren Stellen bleiben, bis ihre Amtsdauer zu Ende ist, oder bis zur Annahme einer neuen Verfassung.

Die Auflösung der Republik wäre die Folge dieses Beschlusses: bald alle Beamte würden abtreten. Er verwirft.

Bonflüe spricht gegen den Beschluß: wer an eine Stelle sich wählen läßt, verpflichtet sich, die constitutionelle Amtsdauer auszuhalten. Die Verfassung hat wohl eine Behörde für die Wahlen, aber nicht für die Entlassungen festgesetzt: am wenigsten können die Wahlversammlungen diese zu geben, bevollmächtigt werden, die sich sonst bald selbst für den Souverain ansehen würden. Man sagt, es werden viel unfähige Beamte abtreten: werden dann aber ihre Nachfolger fähiger seyn? Die Wahlversammlungen werden durch diesen Beschluß ungeheuer langwierig und kostbar werden. Endlich möchte er das Befinden der vollziehenden Gewalt über diesen Gegenstand kennen, und verwirft indesß.

Badour. Es ist ein Contrast zwischen den Wahlen und den Gewählten vorhanden; daraus folgt, daß durch Einstimmung beyder, der Contrast auch kann aufgehoben werden: diesen Grundsatz befolgt der Beschluß. Die Constitution spricht zwar nicht von freywilligen Entlassungen, aber eben darum soll das Gesetz diese Lücke ausfüllen. Die Besorgnisse der Minorität fänden nur dann statt, wenn die Wahlversammlungen, ohne wichtige Gründe verlanate Entlassungen, nicht versagen könnten. Er glaubt nicht, daß gute Bürger, wie man fürchtet, in grosser Zahl von ihren Stellen treten werden. Er nimt den Beschluß an.

Die weitere Discussion wird vertaget.

Der Vollziehungsausschuß theilt die Bedingnisse des bey der Rheinarmee abgeschlossenen Waffenstillstandes mit.

Senat, 29. Juli.

Präsident: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und sogleich angenommen:

In Fortsetzung der Berathung über den Austritt und die Erneuerung der Mitglieder der verschiedenen constituirten Gewalten, und zufolge der §§. 86, 87, 99, 100 und 102 der Constitution,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

- Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs und dessen Suppleanten, ziehen für dieses Jahr den ersten August für ihren Austritt das Loos, und diejenigen der Verwaltungskammern und ihre Sup-

pleante und die Mitglieder jedes Distriktsgerichts den 20sten des gleichen Monats.

2. Aus dem obersten Gerichtshof werden dieses Jahr vier Obergerichter und eben so viel Suppleanten, aus jedem Cantonsgericht zwey Richter und zwey Suppleanten; aus jeder Verwaltungskammer ein Mitglied und ein Suppleant; und aus jedem Distriktsgericht ein Mitglied durch das Loos austreten; und doppelt so viel in den Cantonen Bellenz, Lavaix und Schaffhausen.
3. Der Austritt geschieht, sobald die neuen Mitglieder erwählt sind.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cant. Luzern an den B. Senator Usteri.

Laut No. 66 S. 314 Ihres N. Republikaners findet B. Representant Kilchmann die Absönderung der Staats- und Gemeindgüter sehr wichtig. „Denn, sagt er, „so viel ich höre bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr übrig, als der Galge.“

Auch wir finden — im Vorbeygehen gesagt — diese Absönderung nicht nur wichtig, sondern äusserst gerecht, damit jeder das Seine besitze und verwalte.

Nach B. Kilchmanns Ausdrücken zu urtheilen, sollte man aber glauben, daß der Gemeinde beynabe alles wäre zugestanden worden, wodurch auf uns der Verdacht einer allzugrossen Nachsicht fällt.

Es ist hiemit ebenfalls auch wichtig, daß das Volk wisse, was an der Sache wahr sey. Es ist dieses:

Mit Genehmigung der Regierung sind der Gemeinde Luzern, vier Waisen- und Armenanstalten: der Spital, die Senti, die Spende und das Waisenhaus, provisorisch zur Verwaltung abgetreten worden. Dadurch wurde dem Staat wahrlich kein Gut, sondern eine wahre Last abgenommen; denn diese ehrwürdigen Stiftungen sind auch hier, wie überall, durch die Einstelung der Zehnden und Bodenzinse ruiniert, und fodern, statt einzutragen, bey ihren grossen Verpflichtungen, beträchtliche Zuschüsse, welche die ohnehin erschöpfte Gemeinde nicht zu bestreiten weiß. Alles herentgegen, was einträgt, liegt noch in den Händen der Nation.

Das ist Wahrheit. Wer etwas anders sagt, lügt, oder ist belogen.

Jeder gute Bürger sollte doch wissen, was er sagt; ein Volksrepresentant, der als solcher spricht, am sichersten.

Gruf und Achtung.

Luzern, 29. Juli 1800.

Der Präsident: Lorenz Mays.
Im Namen der Kammer, der Oberschreiber,
Amrhyn.

Kleine Schriften.

Plan einer zu errichtenden allgemeinen Hülfsgesellschaft für die durch den Krieg verheerten Schweizercantone. 8. Bern in d. Nat. Buchdr. 1800. S. 14.

Die Uebersendung beträchtlicher Geldsummen aus dem nördlichen Europa, theils als Pränumeration auf die Zürklischen Gedichte, theils unabhängig von diesen, an verschiedene im Ausland bekannte Schweizer, zu Unterstützung der vom Krieg verheerten Cantone, veranlaßte bey Lavatern den ersten Gedanken dieser allgemeinen Hülfsgesellschaft, die unter unmittelbarer Aufsicht des Volkz. Ausschusses in Bern ihren Centralpunkt hat und daselbst aus 12 Männern besteht, deren Vorsitzer der Detau Jth ist. Die Centralgesellschaft beschloß ihren Wirkungskreis: die durch den Krieg verunglückten Gegenden Helvetiens, in verschiedene Arrondissements abzutheilen und in jedem derselben durch Mittheilung dieses Plans und erläuternde Zuschriften, eine eigne der übrigen ähnliche Departementsgesellschaft zu errichten (diese finden sich in Zürich, Luzern und Lausanne). — Jede dieser Dep. Gesellschaften soll der Centralgesellschaft ein möglichst genaues mit Factis belegtes Gemälde von dem Zustand und dem Grade der Noth ihres Arrondissements und vom der Art und Weise verschaffen, wie am geschwindesten, sichersten und dauerhaftesten könne geholfen werden. Aus all' diesen einzelnen Gemälden würde dann ein Memoire in beyden Sprachen verfertigt, gedruckt, und ins In- und Ausland versendet, wodurch weitere und neue Hülfquellen für die nothleidenden Gegenden ohne Zweifel können eröffnet werden. Zu Beschleunigung und Erleichterung jener Arbeit, errichtet jede Dep. Gesellschaft in ihrem Arrondissement besondere Distrikts-Hülfsgesellschaften, um sowohl durch dieselben von dem Detail der Bedürfnisse dieses Bezirks unterrichtet, als auch durch diesen Canal, die demselben nöthige verhältnismäßige Hülfe in die Hände